

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1992

Geschäftszahl

92/06/0081

Rechtssatz

Aus der Zusammenschau der Bestimmung des § 6 Abs 3 letzter Satz VlbG BauG und jener des § 6 Abs 8 VlbG BauG geht hervor, daß mit "sonstigen Wänden" jedenfalls auch Stützmauern gemeint sind.